



Bundesaamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

per E-Mail



Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-

bearbeitet von:

www.bundesaamtsozialesicherung.de

Bonn, 9. Mai 2022

AZ: **30102#0002#0001 – IFG-Antrag**
(bei Antwort bitte angeben)

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr mit Schreiben vom 24. April 2022 gestellter Antrag auf Informationszugang

Sehr

über Ihren o.a. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

- 1. Auf Ihren Antrag vom 24. April 2022 wird Ihnen Informationszugang zu der Ergänzungsbestimmung Nr. 7 zur Geschäftsordnung des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) und deren Anlagen gewährt.**
- 2. Für die Informationsgewährung werden keine Gebühren erhoben.**

Begründung:

Zu 1.

Mit Ihrer o.g. E-Mail haben Sie um Übersendung einer Auskunft, wie viele Mitarbeitende des BAS für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz sowie weiteren nicht benannten

Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfragen diesbezüglich zuständig sind, sowie von für die Beantwortung der genannten Anfragen geltenden Dienstanweisungen und -vereinbarungen des BAS (und Angaben zu deren Speicherort im BAS), auch bezüglich der Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von IFG-Anfragen, unter Bezugnahme auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), gebeten.

Wir werten Ihre E-Mails als Antrag auf Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Als Behörde des Bundes unterliegt das BAS dem IFG, so dass wir gemäß § 7 Abs. 1 IFG für die Entscheidung Ihres Antrages zuständig sind. Ihr Antrag betrifft amtliche Informationen des BAS, über die wir zu verfügen berechtigt sind. Gründe i.S.d. §§ 3 bis 6 IFG, die einer Stattgabe des Antrages in vollem Umfang entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich.

Ihrem Antrag geben wir nach Prüfung der Voraussetzungen daher vollumfänglich statt. Wie mit Ihrer E-Mail gewünscht, stellen wir die von Ihnen erbetenen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung.

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

Frage 1) Mitarbeiter

a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?

Die Zuständigkeit für die Beantwortung von Anfragen nach dem IFG richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung für das angefragte Thema. Es gibt keine Organisationseinheit, die zentral für die Beantwortung von (IFG-)Anfragen zuständig ist. Insofern kann jede Organisationseinheit betroffen sein.

b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

Entfällt durch die Antwort zu 1) a.

Frage 2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?

Bei der Bearbeitung von IFG-Anfragen ist die Ergänzungsbestimmung Nr. 7 zur Geschäftsordnung "Leitlinien zur Bearbeitung von IFG-Anträgen im Bundesamt für Soziale Sicherung" zu beachten. Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz oder dem Verbraucherinformationsgesetz gibt es im Bundesamt für Soziale Sicherung nicht.

b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

Die Geschäftsordnung und sämtliche Ergänzungsbestimmungen sind im Intranet eingestellt und dort für alle Mitarbeiter zugänglich.

c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

Die Dokumente finden Sie im Anhang zu dieser Nachricht.

Frage 3) Gebühren

a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.

Gebühren werden nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV, siehe Anlage) festgesetzt und erhoben. Die Gebührenverordnung wird konkretisiert durch eine ergänzende Regelung zur Geschäftsordnung des Bundesamtes für Soziale Sicherung.

b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

Alle Beschäftigten, die der Laufbahn des gehobenen und höheren Dienstes angehören (insgesamt 568 Beschäftigte; Stand 9. Mai 2022), sind befugt Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu erlassen.

c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Personal- und Zeitaufwandes erhoben. Einfache Auskünfte, auch in Verbindung mit der Herausgabe von wenigen Kopien, erfolgen gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i.V.m. Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV). Dies ist der Fall, wenn die Informationsgewährung keinen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Als Richtwerte können ein Zeitaufwand von bis zu 30 Minuten oder die Herausgabe von bis zu 20 DIN A4-Kopien berücksichtigt werden.

Zu 2.

Für die Gewährung des Informationszugangs werden gemäß § 10 Abs. 1 IFG Gebühren erhoben, sofern es sich nicht lediglich um einfache Auskünfte handelt. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i.V.m. Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV hat die Erteilung von mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei zu erfolgen.

Der Umfang des für die Stattgabe Ihres Antrags auf Informationszugang entstandenen Verwaltungsaufwands ist als niedrig einzustufen, da für die Erteilung der Auskunft kein nennenswerter Rechercheaufwand betrieben werden musste und die Informationen bereits in elektronischer Form zur Verfügung standen. Aufgrund des niedrigen Verwaltungsaufwands sehen wir von einer Gebührenerhebung ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

